Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6421

13. 02. 90

Sachgebiet 611

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes — Drucksachen 11/6174, 11/6420 —

Bericht der Abgeordneten Dr. Struck, Roth (Gießen), Zywietz und Frau Vennegerts

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, im Zuge der weitgehenden Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte durch das am 1. Juli 1989 in Kraft getretene Poststrukturgesetz, die Fernmeldeleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM stufenweise in die Umsatzsteuer einzubeziehen. Damit sollen auf dem Markt der Telekommunikation in umsatzsteuerlicher Hinsicht gleiche Wettbewerbsverhältnisse geschaffen werden. Zugleich wird ein Beitrag zur weiteren Umsatzsteuerharmonisierung innerhalb der EG geleistet.

Die Tätigkeit der Deutschen Bundespost wird wie folgt in die Umsatzsteuer einbezogen:

1. Zum 1. Juli 1990 die Überlassung und Instandhaltung von Endstelleneinrichtungen.

2. Zum 1. Januar 1993 alle weiteren Wettbewerbsdienste.

3. Zum 1. Januar 1996 die restlichen Tätigkeiten im Bereich TELEKOM, insbesondere die Fernsprechumsätze.

Die stufenweise Besteuerung trägt der Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Bund Rechnung und berücksichtigt die von der Deutschen Bundespost nach den finanzwirtschaftlichen Übergangsbestimmungen des Postverfassungsgesetzes noch bis zum 31. Dezember 1995 mit gleitender Absenkung zu leistende umsatzbezogene Ablieferung.

Neben den die Deutsche Bundespost betreffenden Änderungen ist u. a. ferner vorgesehen, die Steuerbefreiung für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren aufzuheben.

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden jährlichen Umsatzsteuermehreinnahmen:

	Bund	Länder	Gesamt
	— in Mio. DM —		
Ab 1990	+ 23	+ 12	+ 35
Ab 1991	+ 59	+ 31	+ 90
Ab 1993	+ 78	+ 42	+ 120
Ab 1996	+663	+357	+1 020

Der Gesetzentwurf führt bis Ende 1995 bei der Deutschen Bundespost TELEKOM zu zusätzlichen Belastungen. Dabei geht die Deutsche Bundespost TELEKOM davon aus, daß die Besteuerung der Fernmeldeumsätze in drei Stufen per saldo keine Erhöhung der vom Kunden zu entrichtenden Bruttoentgelte (Einzelpreise) erforderlich macht. Dies wird jedoch letztlich von der Ertrags- und Wettbewerbslage der Deutschen

Bundespost TELEKOM in den betroffenen Jahren abhängen.

Der Gesetzentwurf berührt die Finanzbeziehungen zwischen der Deutschen Bundespost und dem Bund nicht und führt zu Steuermehreinnahmen. Er ist daher mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 24. Januar 1990

Der Haushaltsausschuß

Walther	**Dr. Struck**	**Roth (Gießen)**	**Zywietz**	**Frau Vennegerts**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333